

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

Preußische Akademie der Künste

Band:

I / 293

- Anfang -

PrAdK

Tafel der Abteilung
für Didaktik

Akademie der Künste, Archiv
Preußische Akademie der Künste
1 / 293

P R E U B I S C H E A K A D E M I E D E R K Ü N S T E

Fonds der Abteilung für Dichtung

Laufzeit: 1934 - 1935

Blatt: 46

Alt-Signatur: ohne

Signatur: I/293

Commerz- und Privatbank
Abteilung für Dichtung

Commerz- und Privat-Bank

Aktiengesellschaft

Kapital: 80 Millionen RM. / Reserven: 30 Millionen RM. V.

Adresse für Briefe: Berlin C 2, Postschließfach 55
Zentralverwaltung Berlin: Behrenstraße 46—48

2417
Konto-Nr.

Betrifft Ihren Auftrag vom 21.1.

An Preussische Akademie der Künste

Abt. für Dichtung

z. Hd. Herrn Prof. Dr. Amersdorff
Berlin W. 8

Pariser Platz 4

BERLIN, den 22.1. 1935

Soll

Wir bitten davon Vormerkung zu nehmen, daß wir Sie für

nachstehenden Betrag **belastet** haben:

	RM.	Wert
Ps./ Kultusministerium - Ito. Für Zwecke der Preuss. Akademie		
für unsere Postscheck-Ueberweisung an: Fa. Otto A. Beck, Berlin SW-	-16---	22.1.

Mit deutschem Gruss!
Commerz- und Privat-Bank
Aktiengesellschaft

R. at 11 Am

W.K.H.

den 21. Januar 1935

Ich ersuche ergebenst an die Firma Otto A. Beck,
Berlin SW. 68, Wilhelmstr. 15 auf deren Postscheckkonto
Berlin Nr. 82992 den Betrag von 16,-- RM in Worten: "Sechzehn-
Reichsmark" zu überweisen und nebenbezeichnetes Konto ent-
sprechend zu belasten.

Mit dieser Zahlung ist das Konto erloschen.

Heil Hitler!

An

die Kommerz und Privatbank

B e r l i n C 2
- - - - -
Postschließfach 55

Otto A. Beck, Berlin S.W. 68

3
Büromaschinen aller Art

Spez.: Bürodruckmaschinen und Zubehör

Bürobedarf - Stempel - Büromöbel - Reparaturen

Postscheck-Konto: Berlin Nr. 82992
Fernsprecher: F 5 Bergmann 3079

S.W. 68, Wilhelmstrasse 15

An die

Preuss. Akademie der Künste
Abteilung für Dichtung

Rechnung für

17.JAN.1935

Berlin, den 14.1.35

Berlin W.8

Pariser Platz 4

Ich sandte Ihnen für Ihre Rechnung und Gefahr:

2 Kartons Dauer-Schablonen für
Mimeograph, grün a 6.50 13. -- ✓
1 Pfd. Spezialfarbe für Mimeograph
schwarz 3. --

RM 16. -- ✓

*Anreise auf Antrag
Deckblatt Am. 17.*

Commerz- und Privat-Bank

Aktiengesellschaft

Kapital 80 Millionen RM
Reserven 30 Millionen RM

Adresse für Briefe: Berlin C2, Postschließfach 55
Zentralverwaltung Berlin: Behrenstraße 46-48

Fernsprecher: Sammelnummer A2 Flora 0027

Postscheck-Konto: Berlin Nr. 1900

Telegramm-Anschrift: „Hanseatic“

An

Kultusministerium
Kto. für Zwecke der Preuss.
Akademie der Künste,
Abtlg. für Dichtung
2417 Berlin N8

Beanstandungen sind ausschließlich an die
Direktion Berlin C2, Postschließfach 55, unter
Verwendung des einliegenden Briefumschlages,
zu richten, andernfalls keine Verantwortung für
Erledigung derselben übernommen wird

Berlin, den 4. Januar 1935.

Die Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft, Berlin, beeckt sich, Ihnen anbei den Auszug Ihrer Rechnung bei ihr zu überreichen, abgeschlossen per 31. Dezember 1934, mit einem Saldo von

2417 Reichsmark

16.-

zu Ihnen

Gunsten

Ein Depot in Wertpapieren,
fremden Gekäufen und
sonstigen

Sie werden höflichst ersucht, nach Prüfung und Richtigbefund des Auszugs den Saldo unter Benutzung des anhängenden Vordrucks baldgefälltigst zu bestätigen.

Für den Verkehr zwischen der Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft und ihren Geschäftsfreunden sind nachfolgende allgemeine Geschäftsbedingungen maßgebend:

1. Die Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft erteilt Rechnungsauszüge in der Regel halb- oder vierteljährlich. Außer den vereinbarten oder im Bankverkehr üblichen Zinsen und Provisionen belastet sie bauschweise ihre Spesen, wie Porti, Stempel, Depeschen- und Telefongebühren usw. Als üblich gelten jeweils die Zinsen und Provisionen, welche durch Beschuß der zuständigen Bankenvereinigung festgesetzt sind. Die Bank behält sich für jede Tätigkeit im Auftrage oder Interesse des Kontoinhabers die Berechnung einer Provision vor, insbesondere für die Kontoführung als solche, die Vornahme von Zahlungen und Überweisungen, die Ausstellung von Wechseln, Schecks und Kreditbriefen, die Einziehung von Werten jeder Art, die Besorgung neuer Bogen, die Domizillierung, die Akzeptleistung und -einholung, die Einlieferung, Versendung und Auslieferung von Wertpapieren und Urkunden, die Gewährung von Vorschüssen und Sicherstellungen, die Vornahme börsenmäßiger Geschäfte und die über das übliche Maß hinausgehenden Prüfungen und Feststellungen, sowie für ihre Mühlwaltung bei Pfändung von Guthaben oder Depots oder bei sonstiger Sperrung durch zuständige Stellen. Sämtliche Konten ihrer Geschäftsfreunde, welchen Namen diese Konten auch haben und bei welcher Geschäftsstelle sie auch geführt werden mögen — Conto ordinario, Girokonto, Scheckkonto, Depositenkonto, Währungskonto, Sparkonto u. a. —, sind als Teile des einheitlichen Kontokorrents im Sinne der §§ 355—357 HGB, anzusehen.

2. Einwendungen gegen die Rechnungsauszüge und Depotaufstellungen der Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von 4 Wochen, vom Tage des Empfanges der betr. Schriftstücke ab gerechnet, erhoben werden. Einsprüche gegen alle sonstigen Abrechnungen oder Mitteilungen sind innerhalb einer Ausschlußfrist von 3 Tagen, vom Tage des Empfanges derselben ab gerechnet, zu erheben. Vorstehende Fristen verlängern sich entsprechend im Verkehr mit den überseelischen Geschäftsfreunden. Erinnerungen gegen Börsenausführungen oder wegen unterbliebener Ausführungen von Börsengeschäften müssen bis spätestens 12 Uhr mittags des dem Ausführungstage folgenden Tages im Besitz der Bank sein. Sofern die Ausführungsanzeige im regelmäßigen Postlauf nicht spätestens um 10 Uhr vormittags des dem Ausführungstage folgenden Tages im Besitz ihres Geschäftsfreundes sein konnte, verlängert sich die Reklamationsfrist entsprechend. Nach Ablauf der vorgenannten Fristen gelten die Abschlüsse, Aufstellungen, Mitteilungen, Rechnungen, Unterlassungen usw. als richtig befunden und genehmigt.

3. Alle der Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft zugehenden Kommissionsaufträge zum An- und Verkauf von Wertpapieren, für die an der Börse des Ausführungsplatzes amtliche Preise festgestellt werden, von



250

Wechseln, Kupons, Sorten usw. führt sie als Selbstkontrahentin aus, und gelten die brieflichen, telegrafischen oder telefonischen Ausführungsanzeigen stets als in diesem Sinne gegeben. Die Auftraggeber der Bank verzichten daher ausdrücklich ein für allemal auf die Abgabe der Erklärung des Selbsteintritts bei Anzeige der Ausführung des einzelnen Auftrages. Bei amtlich nicht notierten Wertpapieren tritt die Bank stets als Eigenhändler auf. Die Geschäfte unterliegen den zur Zeit der Ausführung geltenden Bestimmungen derjenigen in- und ausländischen Börse, für welche der Auftrag erteilt ist. Alle ihr zugehenden Aufträge betrachtet die Bank, wenn nichts Gegenteiliges vorgeschrieben wurde, auch als für die Nachbörsen gegeben. Finden Berichtigungen der im offiziellen Kursbericht notierten Kurse nachträglich statt, so ändert sie bereits erteilte Aufgaben entsprechend ab. Aufträge zu Verkäufen aus dem Depot des Kunden führt die Bank aus ohne Prüfung, ob die Stücke im Depot liegen.

Aufträge für auswärtige Plätze gibt die Bank mangels besonderer Weisung nach ihrem Ermessen brieflich, telefonisch oder telegrafisch weiter.

Verkauft die Bank im Auftrage eines Kontoinhabers nicht volleingezahlte Versicherungs-Aktien, so hat der Kontoinhaber, falls er von der Gesellschaft gemäß § 220 HGB oder von seinem Vormanne auf die Nachzahlung in Anspruch genommen wird, bereits vom Abschluß des Geschäfts an gegen die Bank lediglich Anspruch auf Abtretung der ihr aus dem Kaufvertrage gegen ihren Nachmann zustehenden Rechte.

Bei Geschäften in Aktien, deren endgültige Stücke noch nicht im Verkehr sind, übernimmt die Bank keine Haftung für die Ordnungsmäßigkeit der an Stelle der Aktien gelieferten Kassenquittungen und für die spätere Lieferung der Aktien selbst.

4. Bei schwedenden Börsentermingeschäften hat der Geschäftsfreund spätestens am drittletzten Tage vor dem Fälligkeitstage bzw. Liquidationstage bis 11 Uhr vormittags der Bank mitzutellen, ob er die Abnahme oder Lieferung der Werte oder die Verlängerung des Geschäfts wünscht. Kommt eine Einigung über die Verlängerung nicht zustande, so ist das Geschäft durch Abnahme oder Lieferung zu lösen. Ist das Geschäft an einer auswärtigen Börse auszuführen, so muß die Mitteilung so zeitig erfolgen, daß die Bank ihrerseits die in den Börsenbedingungen vorgesehene Erklärungsfrist wahren kann. Geht die Mitteilung des Geschäftsfreundes nicht oder nicht rechtzeitig ein, so kann die Bank das Geschäft nach ihrem Ermessen verlängern oder durch Abnahme oder Lieferung der gehandelten Werte lösen.

Die Bank ist berechtigt, auf schwedende Börsentermingeschäfte Sicherheitsleistung, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, zu verlangen. Die Sicherheit ist bei telegraphischer Anforderung spätestens an dem der Absendung des Telegramms folgenden zweiten Werktag, bei schriftlicher Anforderung an dem der Absendung des Schreibens folgenden dritten Werktag zu leisten, soweit nicht eine andere angemessene Frist bestimmt wird. Eine kürzere Frist ist angemessen, wenn infolge beträchtlicher Kursveränderungen eine ausreichende Sicherheit nicht mehr vorhanden ist; insbesondere kann die Bank die sofortige Leistung oder Erhöhung verlangen, wenn sie selbst aus gleichem Grunde an anderer Stelle Sicherheit zu leisten oder zu erhöhen hat. Wenn die Sicherheit nicht oder nicht rechtzeitig geleistet wird, ist die Bank berechtigt, das Geschäft auch vor dem Stichtage sofort ganz oder in Teilstücken glattzustellen.

Enthält das Konto eines Geschäftsfreundes Forderungen aus Börsentermingeschäften, so werden bei der jeweiligen Saldfeststellung zuerst die aus diesen Geschäften herrührenden Posten gegeneinander aufgerechnet; die hierauf für die Bank oder ihren Geschäftsfreund noch verbleibende Forderung aus Börsentermingeschäften wird bei der weiteren Aufrechnung in erster Linie getilgt. Die schriftliche Anerkennung der jeweiligen Kontokorrentauszüge oder die Nacherhebung eines fristgemäßen Widerspruchs gilt als Bestätigung, daß die Aufrechnung in der vorwähnten Art genehmigt und vollzogen ist.

Auf etwa für Börsentermingeschäfte geführte Sonderkonten und Sicherheitskonten findet die Bestimmung unter Nr. 1 Satz 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Anwendung.

5. Sind von der Bank übernommene Aufträge außerhalb von solchen Orten, an welchen sie Niederlassungen unterhält, auszuführen, so darf sie die Aufträge durch Dritte ausführen lassen und hat dann nur ein bei der Weitergabe des Auftrages ihr etwa zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Die Gefahr von Übermittlungsfehlern, Irrtüfern und Mißverständnissen im telefonischen, telegrafischen und funkentelegrafischen Verkehr zwischen der Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft und dem Kunden, anderen Stellen der Bank und Dritten trägt der Kunde, soweit der Verkehr in seinem Auftrage oder in seinem Interesse erfolgt.

6. Die Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft übernimmt für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergehenen oder im laufenden Verkehr von ihr empfangenen Wertpapiere und sonstigen Wertgegenstände die gesetzliche Haftung. Bei Verwahrung von Wertpapieren wird sie auf ausgeschriebene Einzahlungen, Kupontrennung und Einlösung, Beschaffung neuer Kuponbogen, Verlosungen usw. sorgfältig achten, übernimmt jedoch eine darauf bezügliche Verantwortlichkeit, insbesondere auch für etwaige Verzögerungen, nur dann, wenn ihr ein Auftrag zur Verwaltung der Wertpapiere ausdrücklich erteilt und von ihr schriftlich angenommen ist. Von Ankündigungen hinsichtlich auszuübender Bezugsrechte sowie von angebotenen Konversionen verständigt sie den Kontoinhaber; eine dahingehende Verpflichtung übernimmt sie indessen selbst dann nicht, wenn sie den Auftrag zur Verwaltung schriftlich angenommen hat. Mangels besonderer Weisungen kann die Bank nach ihrem besten Ermessen handeln.

Die Bank darf die Wertpapiere unter ihrem Namen an auswärtigen Plätzen und bei Dritten aufbewahren, wobei sie nur für die sorgfältige Auswahl des Verwahrers haftet. Im Ausland gekaufte oder in Empfang genommene Werte jeder Art verträgt die Bank auf ihren Namen, aber für Rechnung und Gefahr des Kunden im Auslande, wenn nicht ausdrücklich die Übersendung nach dem Inlande gefordert wird.

Die Bank darf Wertpapiere, die sie für Kunden kommissionsweise erwirbt oder ihnen verkauft, mangels gegenteiliger Weisung in Sammeldepots bei den hierfür eingerichteten Stellen legen.

Werden der Bank für den Kontoinhaber auf Grund eines mit ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfts (insbesondere Verwahrung) Aktien übergeben, so darf die Bank mangels gegenteiliger Weisung die Aktien in der Generalversammlung nach ihrem besten Ermessen vertreten und das Stimmrecht ausüben lassen; eine Verpflichtung hierzu liegt der Bank nicht ob.

7. Die Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft führt für ihre Kommittenten im laufenden Geschäftsverkehr zwei Depots: dem einen, Depot A, werden diejenigen Effekten einverlebt, die ihr nicht als fremde bezeichnet werden, dem anderen, Depot B, diejenigen Effekten, die ihr ausdrücklich als fremde oder als für fremde Rechnung angeschafft bezeichnet werden, ohne daß die Einräumung des Verfügungsrechts durch den Dritten von den Kunden ihr bestätigt worden ist.

8. Wenn Bankiers der Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft Aufträge zum Ankauf von Wertpapieren mit der Erklärung erteilen, daß die Anschaffung für fremde Rechnung erfolge, ohne daß zugleich der volle Kaufpreis berichtigt wird, so wird sie solche Aufträge nur unter der Bedingung ausführen, daß sie von der Übersendung des

Stückeverzeichnisses befreit ist. Diese Befreiung hat zur Folge, daß die angeschafften Effekten von der Bank nicht für den Auftraggeber in Verwahrung und Besitz genommen werden, sondern ihm lediglich auf Stückekonto ohne Nummernangabe gutgeschrieben, also auf keinem der beiden Depotkonti verbucht werden. Der Auftraggeber erwirbt also lediglich eine Forderung gegen die Bank auf Herausgabe gleichartiger Stücke gegen Vollzahlung des Kaufpreises. Ist aber der volle Kaufpreis auf die angeschafften Wertpapiere berichtet, sei es durch besondere Anschaffung, sei es durch Belastung im Kontokorrent auf Grund besonderer Vereinbarungen, so wird das Stückeverzeichnis dem Gesetze gemäß übersandt, und erfolgt alsdann der Eigentumsübergang auf den Auftraggeber bzw. die Zuführung der Stücke auf Depot B. Wenn die Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft also von einem Bankier beauftragt wird, Wertpapiere für fremde Rechnung anzuschaffen, ohne daß gleichzeitig der volle Kaufpreis berichtet wird, so ist sie auf Grund des durch Anerkennung dieser Bedingungen ein für allemal abgegebenen Verzichts von der Übersendung des Stückeverzeichnisses befreit.

Sämtliche Kaufaufträge, bei denen die Ausführung „in Kommission“ verlangt wird, betrachtet die Bank als für fremde Rechnung erteilt.

Bei Übertragung von Wertpapieren aus dem Depot B in das Depot A sowie bei Aufträgen zu Verfügungen über im Depot B ruhende Wertpapiere, mit Ausnahme der Herausgabe an den Kommittenten, bedarf es für jeden einzelnen Fall der ausdrücklichen Erklärung des Kommittenten, daß ihm die Befugnis zur Verfügung über die fremden Wertpapiere von seinem Kommittenten eingeräumt ist.

9. Alle Wertpapiere und sonstigen Wertgegenstände, insbesondere auch Waren, Lagerscheine, Ladesscheine und Konnossembole, welche im Laufe des Geschäftsverkehrs oder aus irgendeinem anderen Anlaß in den unmittelbaren oder mittelbaren Besitz bzw. Verwahrung der Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft gelangt sind, ebenso die in Ihre Verfügungsgewalt gelangten Forderungen haften der Bank als Pfand zur Sicherheit für alle fälligen und befristeten, bedingten und unbedingten Forderungen und Ansprüche, die sie aus irgendeinem Grunde gegen Ihren Kunden hat, oder die aus den schwedenden Engagements noch für sie entstehen können, einschließlich des vorhandenen Wechselobligos, es sei denn, daß die Wertpapiere oder Wertstücke ihr vor dem Übergang in Ihren Besitz ausdrücklich als fremde bezeichnet sind. Die Bank ist stets berechtigt, ihre vorbezeichneten Forderungen gegen die fälligen oder nicht fälligen Guthaben, welche den Geschäftsfreunden aus irgendeinem Grunde gegen sie oder eine ihrer anderen Niederlassungen zustehen, ohne Rücksicht, an welchem Orte sie zu erfüllen sind, aufzurechnen. Für die Forderungen der Bank haften auch die in den Stahlfächern des Kunden liegenden Werte. Ausländische Wertpapiere haften der Bank als Pfand nur dann, wenn sie mit dem deutschen Stempel versehen sind; die Bank ist jedoch berechtigt, zwecks Erlangung des Pfandrechts jederzeit den deutschen Stempel zu verwenden.

10. Die Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft ist berechtigt, falls ihr Schuldner im Verzug ist oder einer von ihr ergangenen Aufforderung zur Zahlung ihres Guthabens, zur Stellung von Sicherheiten oder zur Verstärkung der nach ihrem Ermessen nicht mehr ausreichenden Sicherheiten oder zur Erfüllung einer sonstigen Forderung nicht innerhalb der von ihr gesetzten Frist oder nicht in dem gewünschten Umfange Folge leisten sollte, oder seine Zahlungen einstellt, sich ohne gerichtliches Verfahren aus Ihren Sicherheiten bezahlt zu machen. Beim Pfandverkauf bedarf es einer Verkaufsandrohung, der Bezeichnung des Geldbetrages, wegen dessen der Verkauf stattfinden soll, oder der Benachrichtigung des Schuldners von Ort, Zeit und Ergebnis des Verkaufs sowie der Ausbedingung sofortiger Barzahlung nicht. § 1246 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet keine Anwendung. Der Verkauf bzw. die Versteigerung des Pfandes kann ohne Einhaltung einer Frist und an jedem der Bank geeignet erscheinenden Orte sofort geschehen. Eine Verpflichtung, zunächst aus den Sicherheiten Befriedigung zu suchen, liegt der Bank nicht ob.

Hypothesenforderungen, Grundschulden und andere Rechte, welche der Bank sicherungshalber bestellt bzw. abgetreten worden sind, ist die Bank berechtigt, nach ihrer Wahl entweder im Wege des Pfandverkaufs nach Maßgabe der in Absatz 1 getroffenen Vereinbarungen versteigern zu lassen oder das ihr übertragene Recht nach ihrem besten Ermessen selbst geltend zu machen und den Erlös auf ihre Forderungen gegen den Geschäftsfreund anzurechnen.

11. Den Einzug von Wechseln auf Nebenplätzen, Vororte und ausländische Plätze besorgt die Bank nur auf Gefahr des Einsenders und übernimmt bezüglich der rechtzeitigen Vorzeigung der Wechsel und Aufnahme des Protests sowie überhaupt für wechselseitige Behandlung keinerlei Verbindlichkeit. Solche Wechsel sind nicht cher als eingegangen zu betrachten, als bis die Bank darüber ausdrückliche Anzeige gemacht hat. Sämtliche Wechsel müssen mit dem gesetzlichen Stempel versehen sein; bei ungestempelten oder nicht richtig gestempelten Wechseln lehnt die Bank die Protestverbindlichkeit ab und behält sich vor, dieserhalb entstehende Ausgaben von Ihren Kunden einzufordern. Die Bank ist ermächtigt, bei ihr im Depot ruhende, an sie girierte Wechsel mangels anderweitiger Vereinbarung bei Verfall zur Zahlung vorzulegen und eintretenden Falles mangels Zahlung protestieren zu lassen und zu solchem Zwecke auswärts zahlbare Wechsel entsprechende Zeit vor Verfall an Ihre Geschäftsfreunde zu senden. Die Bank übernimmt keinerlei Verpflichtung, auf den Verfall der bei ihr im Depot ruhenden Wechsel zu achten und dieselben zur rechten Zeit zur Zahlung vorzulegen, es sei denn, daß sie das Inkasso derselben ausdrücklich übernommen hat. Die Bank schreibt Wechsel nur unter Vorbehalt des Einganges gut. Sollten die von der Bank eingeholten Auskünfte über Wechselverpflichtete nicht zu ihrer Zufriedenheit ausfallen oder irgendwelche Akzepte eines solchen unter Protest gehen, so ist die Bank berechtigt, Wechsel, für welche der betr. Wechselverpflichtete mitverhaftet ist, den Kunden vor Verfall zurückzugeben und von Ihnen Zahlung des Wertes abzüglich Zinsen zu verlangen. Durch Indossierung von nicht akzeptierten Wechseln an die Bank gehen auch die der Wechselzehrung zugrunde liegenden Forderungen auf sie über, ohne daß es einer weiteren Abtretungserklärung bedarf. Bei Akzepteholungen übernimmt die Bank für die Echtheit und Rechtsgültigkeit der Unterschriften keine Gewähr.

Die Bank ist berechtigt, die im Laufe des Geschäftsverkehrs von den Geschäftsfreunden an sie girierten, aber nachher mangels Annahme oder mangels Zahlung protestierten Wechsel ohne Rücksicht auf das bestehende Rechnungsverhältnis, insbesondere auch auf eine etwa voraufgegangene Saldierung, sowohl in laufender Rechnung zu belasten, als auch den Wechselbetrag nebst Zinsen, Provisionen und Kosten unabhängig von dem Kontokorrentverkehr von jedem beliebigen Wechselverpflichteten einzufordern und erst nach Eingang dem Konto wieder gutzuschreiben. Das Blanko-Giro begründet der Bank gegenüber stets wechselseitige Verpflichtung.

Die Deckung der auf die Bank abgegebenen Tratten hat rechtzeitig zu erfolgen, so daß sie spätestens einen Werktag vor Verfall im Besitz der Anschaffung ist.

Schecks müssen der Bank so rechtzeitig zugehen, daß die Einziehung im regelmäßigen Geschäftsgange ohne Zuhilfenahme von besonderen Mitteln besorgt werden kann. In der Regel dürfte hierfür genügen, daß Schecks auf Berlin am zweiten, Schecks auf andere Plätze am vierten Werktag vor Ablauf der Vorlegungsfrist bei der Bank eingehen. Bei Schecks auf Nebenplätze wird jede Verbindlichkeit für Innehaltung der Vorlegungsfrist abgelehnt. Die Bank ist berechtigt, bei Einziehung von Schecks außerhalb Berlins sich der Mitwirkung anderer Firmen oder der Post

auf Gefahr der Auftraggeber zu bedienen. Alle — gleichviel mit welcher Bestimmung — eingesandten Schecks übernimmt die Bank nur zur Einziehung in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen; eine vorbehaltlich des Eingangs erteilte Gutschrift ändert hieran nichts. Schecks, die ein späteres Ausstellungsdatum tragen, werden in gleicher Weise wie andere Schecks unverzüglich zur Vorlegung gebracht.

Abgerechnete Wechsel oder Schecks, die wegen eines unüberwindlichen Hindernisses oder eines Moratoriums nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden können, oder deren Vorlegung nach bestem Ermessen der Bank keinen Erfolg verspricht, darf die Bank jederzeit zurückbelasten, ohne daß es einer Vorlegung oder Protesterhebung bedarf. Auch darf die Bank abgerechnete Wechsel und Schecks, die ihr auf Grund ausländischen Rechtes wegen gefälschter Unterschriften zurückbelastet werden, dem Kontoinhaber weiterbelasten.

12. Bei Gutschrift von Kupons, Sorten, Banknoten sowie von verlosten bzw. gekündigten Wertpapieren usw. behält sich die Bank bei ihrer Berechnung ein für allemal das Rückforderungsrecht und den Regress gegen ihre Kunden für den Fall vor, daß die bezüglichen Werte überhaupt nicht, oder nicht zu der vorausgesetzten Zeit, oder nicht zu dem berechneten Wert, oder nicht an den betreffenden Stellen eingehen. In ausländischer Währung zahlbare Zins- und Gewinnanteilscheine sowie ausgeloste oder gekündigte Stücke der bei der Bank ruhenden Wertpapiere verwertet sie bestens für Rechnung des Kunden, falls ihr nicht rechtzeitig andere Weisungen zugehen, übernimmt jedoch hierzu keine Verpflichtung.

13. Alle der Bank erteilten Aufträge zur Zahlung bzw. Sendung von Beträgen oder von Wechseln und Schecks an ihre Geschäftsfreunde, oder für deren Rechnung an Dritte, führt sie mangels bestimmter Vorschriften stets nach bestem Ermessen auf Gefahr des Kunden aus. Sie behält sich dabei die Art der Ausführung, ob durch Auszahlung oder Giro-Überweisung oder durch Remittierung von Schecks, vor. Bei Aufträgen zur Aufnahme oder Aushändigung von Urkunden (Verladungsdokumente, Lagerscheine, Quittungen, Hypothekenbriefe, Wechsel u. dergl.) kann die Bank für deren Echtheit, Vollständigkeit und Vollgültigkeit eine Gewähr nicht übernehmen. Für das Akkreditivgeschäft gelten außerdem die von den Bankenvereinigungen festgelegten Grundsätze.

Wird die Bank beauftragt, einem Dritten einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen oder zur Verfügung zu halten, so ist sie, falls der Begünstigte bei ihr ein Konto unterhält, berechtigt, den Auftrag durch Gutschrift des Betrages auf diesem Konto auszuführen, es sei denn, daß ein besonderer anderweitiger Verwendungszweck in dem Auftrag angegeben oder aus dem Auftrag ersichtlich ist.

14. Hat ein Geschäftsfreund der Bank Mitteilung gemacht, daß bestimmte Personen für ihn bzw. seine Firma Vertretungsmacht haben, so bleibt diese Vertretungsmacht ihr gegenüber so lange bestehen, bis er sie durch schriftliche Kundgebung an die Bank widerrufen hat.

15. Die Inhaber von Währungskonten tragen anteilig die Gefahr der durch höhere Gewalt oder Eingriffe von hoher Hand verursachten Verluste und Rechtsnachteile, von denen die im Auslande gleichartig geführten Währungskonten der Bank betroffen werden.

16. Bei allen Krediten, die die Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft in ausländischen Valuten gegeben hat, steht der Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft jederzeit das Recht zu, die Valuta auf Basis der Goldparität zur Zeit der Kreditgewährung in eine andere Valuta oder in Reichsmark umzuwandeln und dementsprechend Rückzahlung zu verlangen.

17. Die Bank erteilt ihren Geschäftsfreunden Rat und Auskunft in allen geschäftlichen Angelegenheiten nach bestem Wissen, eine Haftung hierfür kann sie jedoch nicht übernehmen.

18. Alle Aufforderungen, Benachrichtigungen usw., die im Sinne der obigen Bestimmungen von der Bank ausgehen, gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte der Bank bekannt gewordene Adresse abgesandt sind, selbst wenn der Brief als unbestellbar zurückkommt. Allgemeine Mitteilungen der Bank in Tageszeitungen oder in Rundschreiben gelten als dem Kunden zugegangen.

19. Die Bank haftet nicht für Schäden, welche durch Störungen des Bankbetriebes infolge Aufruhrs, Streiks, Aussperrung oder Verfüllung von hoher Hand veranlaßt sind. Das gleiche gilt, wenn die Bank aus sonstigen wichtigen Gründen ihren Geschäftsbetrieb an bestimmten Tagen oder für bestimmte Zeit ganz oder teilweise schließt oder einschränkt. Als wichtiger Grund ist insbesondere ein entsprechender Beschuß der örtlich zuständigen Bankenvereinigung anzusehen.

20. Die Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft haftet nicht für den Schaden, der aus Verzögerungen oder Fehlleitungen von Überweisungen, Gutschriften, Zahlungen, Zurverfügungstellungen, Benachrichtigungen und dergleichen entsteht, sofern er nur mit der Geldwertänderung begründet wird. Im übrigen haftet sie für derartige Versehensnur dann, wenn der Kunde bei Erteilung des Auftrages auf die Möglichkeit der Entstehung des Schadens unter Angabe der Tatsachen, die diese Möglichkeit begründen, hingewiesen hat.

21. Die Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft ist berechtigt, die bestehende Geschäftsverbindung jederzeit beliebig aufzuheben. Durch die Mitteilung hiervon wird der sich aus den Büchern der Bank ergebende Debetsaldo ohne voraufgegangene Kündigung sofort fällig. Macht die Bank von diesem Recht Gebrauch, so darf sie laufende Wechsel sofort zurückbelasten, Befreiung von allen Verbindlichkeiten, die sie Dritten gegenüber für Rechnung des Kunden übernommen hat, verlangen und Verbindlichkeiten in fremder Währung kündigen oder durch Eideckung der betreffenden Devisen glattstellen. Auch bei Bestehen einer Kündigungsfrist ist die Bank zur Aufhebung der Geschäftsverbindung berechtigt, falls der Kunde der Aufforderung zur Stellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht unverzüglich nachkommt. Auch nach Aufhebung der Geschäftsverbindung berechnet die Bank die im Konto korrentverkehr üblichen Zinsen und Provisionen, und zwar mindestens in der Höhe, wie sie dem Kunden vor der Aufhebung berechnet worden sind, wobei die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche vorbehalten bleibt.

22. Im Falle des Todes des Geschäftsfreundes ist die Bank berechtigt, von denjenigen, welche als Erben oder Testamentsvollstrecker über Konto oder Depot verfügen wollen, die Legitimation durch Vorlegung eines Erbscheins oder des § 2368 BGB. vorgesehenen Zeugnisses zu verlangen; die Bank ist jedoch auch berechtigt, mit befreiernder Wirkung an denjenigen zu leisten, welcher in einer gerichtlichen Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift einer mit dem Protokoll der Eröffnungsverhandlung versehenen öffentlichen oder privatschriftlichen Verfügung von Todes wegen als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist.

23. Wegen aller Streitigkeiten, welche aus dem Geschäftsverkehr mit der Bank entstehen, unterwerfen sich Ihre Geschäftsfreunde, soweit nicht ein anderes schriftlich vereinbart ist oder ein ausschließlicher Gerichtsstand gesetzlich bestimmt ist, dem deutschen Rechte und dem ausschließlichen Gerichtsstande des Landgerichts I bzw. des Amtsgerichts Berlin-Mitte zu Berlin, unbeschadet des der Bank zustehenden Rechtes, auch in einem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand Recht zu nehmen.

24. Die Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern. Entgegenstehende frühere Vereinbarungen sind damit aufgehoben.

Commerz- und Privat-Bank

Aktiengesellschaft

Kapital 80 Millionen RM M.
Reserven 10 Millionen RM

Adresse für Briefe: Berlin C2, Postachließfach 56
Zentralverwaltung Berlin: Behrenstraße 46-48

Fernsprecher: Sammelnummer A2 Flora 0027

Postcheck-Konto: Berlin Nr. 1300

Teleg. Anschrift: „Hansonic“

Berlin, den 8. Januar 1935

An die

Preussische Akademie der Künste
Abtlg. für Dichtung
z.Hd. des Herrn Professor Dr. Amersdorffer,

Berlin W.8,

Pariser Platz 4

betr: Kto. 2417 Kultusministerium Kto. "Für Zwecke
der Preussischen Akademie der Künste,
Abtlg. Dichtung"

Im Besitze Ihrer werten Zuschrift vom 27. pto.

gestatten wir uns, Ihnen hierneben Auszug, das rubr. Konto be-
treffend, abgeschlossen per 31.12.1934 mit einem Saldo von

RM: 16.- zu dessen Gunsten

zu Ihrer gefl. Bedienung zu überreichen und bitten Sie höflichst
uns den Richtigbefund desselben unter Benutzung des beiliegen-
den Anerkennungsformulares freundlichst zu bestätigen.

Mit deutschem Gruss

Commerz- und Privat-Bank
Aktiengesellschaft

Anlage:
1 Kontoauszug



250

Die Zahlen in der Spalte „Vorgang“ bedeuten:

- | | |
|---------------------------|-----------------------|
| 1. Saldo-Vortrag | 15. Effekten |
| 2. Umsatz | 16. Akkreditive |
| 6. Giro- u. Überweisungen | 17. Dokumente |
| 7. Postscheck | 18. Zinsen |
| 8. Ein- u. Auszahlungen | 19. Provision |
| 9. Wechsel | 20. Spesen |
| 10. Schecks, Tratten | 21. Storno |
| 11. Inkasso | 22. Verschiedenes |
| 12. Deviaen | 23. Überträge |
| 13. Sorten | 24. Eil-Uberweisungen |
| 14. Zinsscheine | 30. Kontoabschluß |

Kultusministerium
Kto.für Zwecke der Preuss.
Akademie der Künste,
Abtlg.für Dichtung
2417 Berlin

Blatt Nr.

In Konto-Korrent mit der
Commerz- und Privat-Bank
Aktiengesellschaft
Berlin

Zinsen-Rechnung

für

Kultusministerium
Kto. für Zwecke der Preuss.
Akademie der Künste,
Abtlg. für Dichtung
2417 Berlin

von der Commerz- und Privat-Bank

Aktiengesellschaft

Berlin

2. Sem. 1934

#2417

Endabrechnung

31. Dec. 1934

Blatt: 2

Kultusministerium
Kto. für Zwecke der Preuss.
Akademie der Künste,
Abtlg. für Dichtung
2417 Berlin

Irrtum vorbehalten
Berlin den 31. 1. 1934
Commerz- und Privat-Bank
Aktiengesellschaft

Form. Nr. 206
10000. 2. 34. E. J.

Bla Litterfelde Ost

Verl. Wilhelmspl. 29

9. Januar

10.JAN. 1935.

An die

Preußische Akademie der Künste.

Ihr Brief vom 17. Dez. 1934
und der Brief der Commerz= n.

Printbank vom 19. Dez. 1934,
da ist alles in Ordnung, und ich
wüßte nicht, daß es noch an der
Akademie der Künste weiter
wurde.

Ihre sehr frühe Erwähnung
meiner Satzblätter Dank

ergibt

Dr Otto von Linda

W K P

den 8. Januar 1935

Sehr geehrter Herr Doktor ,

mit Bezug auf mein Schreiben vom 17. v. Mts. darf
ich Sie um eine kurze Bestätigung bitten, dass die Kommerz-
und Privatbank Berlin Ihnen die bewilligte Ehrengabe von
500 RM überwiesen hat.

Heil Hitler !

Der Präsident

Jm Auftrage

Au

Herrn

Dr. Otto zur Linde

Bln-Lichterfelde

- - - - -
Verlängerte Wilhelmstr. 2 a



NORDISCHE GESELLSCHAFT

Lübeck, den 2. Januar 1935

An die

Preussische Akademie der Künste,
Deutsche Akademie der Dichtung,

Berlin W. 8
Pariserplatz 4

3 JAN 1935

W.B.

ad

F.A.

Eh.

Wir danken Ihnen bestens für den
Eingang der uns mit Schreiben vom 21. Dezem-
ber 1934 avisierten 200.-- RM. für die statt -
gefundene Werner v. Heidenstamm-Feier.

Mit deutschem Gruss
Heil-Hitler!

Werner

den 27. Dezember 1934

W. K. W.

Der Unterzeichneter bittet das Konto Nr. 2417 "Kultusministerium, Konto für Zwecke der Preussischen Akademie der Künste, Abt. Dichtung" am 31. Dezember d. Js. abzuschließen und den Restsaldo gefälligst mitzuteilen. Der noch vorhandene Restbetrag wird alsdann Anfang Januar angehoben bzw. verwandt werden.

Mit deutschem Gruss

E

An

die Commerz-und Privat-Bank

B e r l i n C 2

- - - - -
Postschliessfach 55

Commerz- und Privat-Bank

Aktiengesellschaft

Kapital: 80 Millionen RM. / Reserven: 30 Millionen RM. V.

Adresse für Briefe: Berlin C 2, Postschließfach 66
Zentralverwaltung Berlin, Behrenstraße 46—48

2417
Konto-Nr.

Betrifft Ihren Auftrag vom 21.12.

Wir bitten davon Vormerkung zu nehmen, daß wir Sie für
nachstehenden Betrag **belastet** haben:

Kultusministerium, Kto. "Für Zwecke der Preuss.
Akademie der Künste, Abt. Dichtung"

G/
für unsere Giro-Ueberweisung an die Commerz-Bank
in Lübeck, Lübeck
z.G. Nordische Gesellschaft

An Preussische Akademie der Künste
Abt. für Dichtung, z.Md. Herrn Prof.
Dr. Ameredorffier,
Berlin W. 8
Pariser Platz 4

BERLIN, den 22.12. 193 4

Soll

RM.	Wert
-200.---	22.12.

Mit deutschem Gruss!
Commerz- und Pr vat-Bank
Aktiengesellschaft

Nippelworf = Frauentanz.

Nun 20. November 1934.

21. DEZ 1934

erf gewohnt waren, ich hoffe einige Erinnerung
mit aufrichtigem Dank der Eingang vor
mir fünf Ihr Schönst fröhlichst Deutschen
Nun 17. November angekündigten Gram-
gala. Mit diesen minnen hoffen Dank
möchte ich die Verpflichtung erfüllen, daß
ich auf weiterhin bestellt sein werde, als
deiner Niener an der Tafel und an der
Hilfestellung meines Volkes Nun Nippelworf
Vaterlands weiter zu Nutzen und Freuden
zu leben und zu arbeiten.
Eingangen Sie Nun Acht Stück unserer ganz
erfolgreichen Erfahrung für Ihre Erinnerung.

Franz Kroll

W. Lübeck
den 21. Dezember 1934

Auf Veranlassung des Schriftführers der Abteilung für
Joh. W. Böhme
Dichtung (Deutsche Akademie der Dichtung) habe ich der
Nordischen Gesellschaft einen Betrag von 200.-- R \sharp zur
Verrechnung auf das Herrn Dom- und Kammerherrn Dr. Börries
Freiherrn von Münchhausen gewährte Honorar für seine Anspra-
che bei der Werner v. Heidenstam-Feier überwiesen. Die Aus-
zahlung erfolgt auf Jhr Konto bei der dortigen Commerz-Bank
durch die Privat-und Commerz-Bank in Berlin.

Heil Hitler !

W.L.

An

die Nordische Gesellschaft

Lübeck

Haus der Nordischen
Gesellschaft

W K H
den 21. Dezember 1934

Ich ersuche dem Konto der Nordischen Gesellschaft
bei der Commerz-Bank in Lübeck gefälligst
200.— R M ,

in Worten: "Zweihundert Reichsmark" zu überweisen und das
Konto "Kultusministerium "Für Zwecke der Preussischen Aka-
demie der Künste, Abt. Dichtung" (Konto Nr. 2417) mit die-
sem Betrag zu belasten.

Heil Hitler !

Alv

An
die Commerz-und Privat-Bank
Berlin C 2

Postschliessfach 55

M. B.

Betr.: Konto Nr. 2417 "Für Zwecke
der Preussischen Akademie
der Künste Abt. für Dichtung"

den 17. Dezember 1934

Ich ersuche ergebenst an:

1. Dr. Herbert Eulenberg, Kaiserswerth a/Rh. Haus Freiheit	800.-- RM
2. Dr. Otto zur Linde, Berlin-Lichterfelde-Ost, Verlängerte Wilhelmstr. 2a	500.-- "
3. Eduard Stucken, Berlin W 62, Burggrafenstr. 2 a	525.-- "
<hr/>	
zusammen:	1.825.-- RM,

in Worten: Ein tausendachthundertfünfundzwanzig Reichsmark"
zu überweisen und obenbezeichnetes Konto entsprechend zu
belasten.

Mit deutschem Gruss

M. B.

An

die Commerz-und Privatbank
Berlin C 2

Postschließfach 55

Lwolin, 19. 12. 1934²⁰

all
All

all.
all. 20

Sehr wohlerter Herr Professor Reinhold Hoff,

Heiligabend beginntet mir der Brief, den Sie mir in Zeugnahr in Akademie ankündigen. Ein ziemlichweil Jahr lang fühlte mir die schwer Lungen, entzündung meines Kindes, dass Sie auf mich schreien, zwei Monate währende Lungentzündung meine töte geben meine Angina pectoris nicht gut geben - wir empfahl ich Sie auf Augen, Hals und Medikamente von unschen wichtigsten Vorschriften... Damit beginnt ich das Gespuk in Akademie sehnwärts und fröhlig.

Ihre Danken Ihnen vor zu sagen, lieber Herr Professor, und ich bitte Sie auf Ihren Namen brünnelberg, mit dem Sie mir Ihnen die so gütig waren, mich zu erneuern, meine vielen Dank zu sagen.

Mit bestem Gruss
Ihr sehr ergebener und dankbarer
Edward Strecken

M. Th.
den 17. Dezember 1934

Sehr geehrter Herr Doktor,

im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden
der Abteilung für Dichtung (Deutsche Akademie der Dichtung)
teile ich Ihnen ergebenst mit, dass Ihnen eine Ehrengabe
von 500 RM bewilligt worden ist. Der Betrag wird Ihnen durch
die Commerz-und Privatbank, Berlin überwiesen.

Mit deutschem Gruss

Am.

Herrn

Dr. Otto zur Linde
Berlin-Lichterfelde-Ost

Verlängerte Wilhelmstr. 2a

den 17. Dezember 1934

Herrn
Dr. Herbert Eulenberg

Sehr verehrter Herr Doktor,

im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden der Abteilung für Dichtung (Deutsche Akademie der Dichtung) teile ich Ihnen ergebenst mit, dass Ihnen eine Ehrengabe von 800 RM bewilligt worden ist. Der Betrag wird Ihnen durch die Commerz- und Privatbank, Berlin überwiesen.

Die Anlagen Ihres Briefes vom 27. v. Mts. füge ich hier wieder bei.

Mit deutschem Gruss

W. W.
Au

Herrn

Dr. Herbert E u l e n b e r g
Düsseldorf-Kaiserswerth

Haus Freiheit

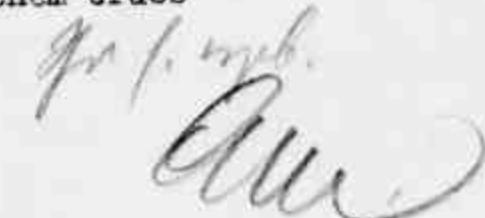


den 17. Dezember 1934

Sehr verehrter Herr S t u c k e n,

im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden
der Abteilung für Dichtung (Deutsche Akademie der Dichtung)
teile ich Ihnen ergebenst mit, dass Ihnen eine Ehrengabe von
525.- R ℳ bewilligt worden ist. Der Betrag wird Ihnen durch
die Commerz-und Privatbank, Berlin überwiesen.

Mit deutschem Gruss



P. S.: Das Ungerade des gewährten Betrages erklärt sich
daraus, dass es sich um den Rest eines Fonds handelt.

D.O.

Herrn

Eduard S t u c k e n

B e r l i n W 62

- - - - -

Burggrafenstr 2 a

M. Th. L.
17. Dezember
1934

Sehr verehrter Herr Dr. B i n d i n g,

nach Rücksprache mit Herrn Beumelburg habe ich von dem zu meiner Verfügung stehenden Fonds 200 RM für die Regelung der Sache Münchhausen reserviert. Gemäss der mit Jhnen getroffenen Verabredung habe ich für Dr. Eulenberg 800 RM, für Dr. Otto zur Linde 500 RM und für Eduard Stucken 525 RM als Ehrengabe angewiesen und die drei Herren gleichzeitig benachrichtigt. Dr. Eulenberg habe ich die Beilagen seines an Sie gerichteten Briefes vom 27. November zurückgesandt. - So ist drei Notleidenden eine Weihnachtsfreude bereitst. Dass es auch Eduard Stucken wirtschaftlich sehr schlecht geht, davon hat mich eine Auskunft von Oskar Loerke überzeugt.

Mit besten Grüßen

Jhr stets ergebener

O.L.

Am 3. XI

Zur Zuteilung einer Werkhilfe oder einer Ehrengabe, deren Höhe in den einzelnen Fällen mündlich besprochen wurde und für welche die vorhandenen Mittel keiner Nachweisung bedürfen, werden seitens der Deutschen Akademie der Dichtung vorgeschlagen:

- Sto. - 1. Dr. Herbert Eulenberg, Düsseldorf-Kaiserswerth
Sto. - 2. Dr. Eduard Stucken, Berlin W 62, Burggrafenstr. 2a
Sto. - 3. Otto zur Linde, Berlin-Lichterfelde-Ost, Verlängerte Wilhelmstr. 2a.

Berlin, den 3. Dezember 1934

Deutsche Akademie der Dichtung



Zweiter Vorsitzender

*Repräsentanz der f. Schriftsteller
(obriges Gesetz)*

Nüffeldorf = Kaiserswerth.
Nr. 97. November 1934.

Mein lieber Rudolf G. Hinweis, es ist mir
jetzt mal ein pfiffiger Anfang und vertraut mir
meine Mühe äußerlich junar, die Leidetan zu überzeugen.
Denn falle, als er um die Stimmen des Volkes sit.
Dann müßt du, wenn ich, um eine Hilfe zu erlangen,
meine Vermögensverhältnisse vorzeigen soll. Aber
wie heißt es in jenem pfiffigen Holzzen Stück von
dem alten Römer: „Ich muß es tun. Fort, meine
Einnahmen! Kommt über mich n. f. m.“

Die mögen auch den leidetan Almosenungen, die
mir mein alterter Sohn einreicht, erfaßt, wie es
wirtschaftlich, was meine Krieger angeht, um mich
befleckt ist. Das einzige Gelde, was ich in den
letzten zwei Jahren verdient habe, floß auf Zie-
lungskonto ab. Aber auch die sind föcht plätz-
lich und verbäumlich gewesen. Im Monat Augustus

und Oft das fah ich bestimmt nicht nur vor Hören
Zeitung für drei längen Aufsätze sagen im April 58
Mark erhalten. Also nicht einmal zwanzig Mark für ei-
nen Beitrag. Nun heutz fah ich leider nicht mehr. Nur
die Kölner sind als leidetigen. Nationalsozialistische
Blätter und Zeitungen - aber sie sind kaum noch
Von Meßzeit - neueren und jüngeren nichts von mir.
Dann nicht, weiß zwar es auf wissen als normativ
Von und am. An Vaterlandshilfe und Deutscher Freiheit
Mann mit niemals verbünden. Und dann:
lich ist ja daß wohl kein Vertrauen mehr. Mein
einziges Gefühl ist vielleicht der, daß ich mich selbst
auszuspielen und auf den Markt stellen kann, und
daß mir Verteilern, Gesinnungslosigkeit und
Gedächtnislosigkeit sind. Aber ich sehe mir ein-
mal einigen überzeugenden Leuten dann allein
nurwichtig zu sein, weil ich nicht einer Partei ange-
gehen und nicht für bestehende Partei überzeugend
bin, ^{trotzdem} und einzige und allein als Richter genügend
meinem Volk und dann nur dann einsetzbar bin.

- 2 -

"Aber wen haben Sie dann überzeugt in diesen
zwei Jahren wirtschaftlich getan? Wer ist Sie,
mein lieber Rudolf J. Hinrich fragen. Auf das
will ich Ihnen sagen: Als gegebenen von den erwarteten
Morgen Zeitungsseminaren in der Saalstraße von
Unternehmungen, die mir sehr jungen Menschen
die Kinder meines Deutschen, fahre zu keiner
lassen! Das sind mein angenehmste Freunde ist.
Sie mit Ihnen passiert jeden nur auf Voll-
bringung eines Leidensfalls auf von jungen
Leuten unternehmen zu lassen, braucht ich Ihnen
wohl nicht weiter auszuführen. Das meiste
braucht ich gerade Ihnen zu gewünschen, das Sie ja
auch ab und zu für Zeitungen arbeiten, nicht
länger zu unterrichten, daß diese Tätigkeit, die
man mir vorschreibt immer wieder versagt,
nicht gerade Sie zu gewünscht für einen Richter
ist, und daß ich insofern wirtschaftlich lieber
was anderes täte, als mich mit Zeitungspfei-
len zu beschäftigen. Ich befahre es mir bei,
weil ich damit erneut für ein wieder

28

umsetzt Geld verdiumen. Naun auf von dem Wert.
Ihren Briefen, meinem Feind geliebt, hat man mich
- Den Unterrichtsantritt mögen wir Ihnen wünschen! -
mit den langwörtern gegen Jeden völlig verblaut.
Auf jenseit für mich ist mir maßgeblich meinen andern
Gründen als dem, daß ich ein rechtfertiger Nichtstun. Naun
die Lieder, daß mit meinem Briefenverbot nicht
Geld zu verdienen sei. Naun ich auf der Erwähnung
nicht gelten lassen, weil man ja überzeugt ist Jeden
nicht mehr von geringsten Verdacht mit meinen Briefen
auf der Briefe geruht hat. Nun bin ich Vorwurmsalat.
fürchterlich und missbrauchig geworden, als ich vor
fahrt. Aber ich sag Dir, mein Lieder, die ganze Zeit
nur mir, während ich Dich nichtsfeind. Und das
erwiederte mir meine Durchwürting, die mehr eine
Anklage als eine Klage sein soll und darf.
Ich will Deinen frühpfefflich Verlust und
kleine Deinen unter allen Umständen mir verhindern,
weil ich Dir gefährlich und in mein Feind gepflogen
fahre. Dafür gern der Ihre Freude Erinnerung.

(Deutsche Akademie der Dichtung)

den 26. November 1934

W. K. H.

Lieber E u l e n b e r g ,

bei der Durchsicht der hier vorliegenden Schriftstücke und
Gesuche fällt mir unter anderm ein Schreiben in die Hände, das
Sie an Goethes Geburtstag 1934 an Hanns Johst gerichtet haben.

Der Inhalt ist Ihnen ja wohl noch in Erinnerung und ich
möchte den Versuch machen, die Hanns Johst nahegelegte Angele-
genheit ins Werk zu setzen. Dies ist freilich ohne eine nähere
Darlegung Ihrer Verhältnisse - auch, der Vollständigkeit hal-
ber, unter Nachweis von in den letzten Jahren erhaltenen Bezug-
nicht möglich. Falls Sie also die weitere Verfolgung der Ange-
legenheit durch die Akademie erwarten, bitte ich Sie mich
durch geeignete Nachweise und Unterlagen zu unterstützen.

In alter Verbundenheit

mit freundlichen Grüßen

Deutsche Akademie der Dichtung

J. M. E.

Herrn

Dr. Herbert Euleberg

Düsseldorf-Kaiserswerth

Zweiter Vorsitzender

Nüppelwurf = Hauptmarsch.

An Gotha Galoppstag 1934.

A. von Oehsen

Main lieber Faust Joffe. Main mögl. din
Viehtarathadunis mir für den Herren und den
Winter wird pflichtig leisten?
Din kann man main Lohmarch. Und ich braue
Ihnen sicher nicht meine Käsebrot um das
Vieh auf Schrift him, die Vieh auf Rüstung und
Zugabe auf einander zu setzen. Und die
vergessen mir mögl. auf eine weitere Aus-
malung und Belagerung der Erbürstigkeit, in
der ich mich befina.

In alter Verbindung mit grüßt die

Fürst Eichberg.

Commerz- und Privat-Bank

Aktiengesellschaft V.

Adresse für Briefe: Berlin C 2, Postschließfach 55
Zentralverwaltung Berlin: Behrenstraße 46-48

Konto-Nr. 2417

Preussische Akademie der Künste
Abt. für Dichtung
z. Hd. Herrn Prof. Dr. Amersdorffer

Berlin W. 8
Pariser Platz 4

Betrifft Ihren Auftrag vom 3.11.

BERLIN, den 6.11. 1935

Wir bitten davon Vormerkung zu nehmen, daß wir Sie für
nachstehenden Betrag **belastet** haben:

Kultusministerium Kto:"Für Zwecke der Preuss. Akademie der Künste, Abt. Dichtung."	RM.	Wert
für unsere Postscheck-Ueberweisungen die Nicolaische Buchhandlung Borstell & Reimarus, Berlin	-10.- ✓	6.11.

Form. Nr. 505 Soll

 den 3. November 1934

Betr.: Konto Nr. 2417 "Für Zwecke
der Preussischen Akademie
der Künste Abt. für Dichtung"

Ich ersuche ergebenst an die Nicolaische
Buchhandlung Borstell & Reimarus auf deren
Postscheckkonto Berlin Nr. 6695 sogleich den
Betrag von

10.-- R \mathfrak{M} ,

in Worten: "Zehn Reichsmark" zu überweisen
und nebenbezeichnetes Konto entsprechend zu
belasten.

Mit deutschem Gruss



An

die Commerz-und Privat-Bank
Berlin C 2

Postschliessfach 55



Gegründet 1713

Nicolaische Buchhandlung
Borstell & Reimarus

25. OKT 1934

25. X. 1934 Rechnung für Akademie d. Künste, Hier.

		Erfüllungsort Berlin Auf Bestellung - zur Ansicht - zur Fortsetzung	Mk.	Mk.
D 785	1	Holbenheyer, Georg geb.	3.	3. 50
D 786	1	Schwarz, Röbel geb.	3.	3. -
D 787	1	Schwarz, Rosa von Preussen Vorläufige künstlerische Werke nur Sammelbeständen der Kunstsammlungen im Käfigraum aufzugeben.	6. 50	6. 50
			3. 50	3. 50
			10. -	10. -

Bearbeitungen finden nur innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Sendung Verpflichtigung

§. 102a (5. 34. 6000) M. D.

Commerz- und Privat-Bank

Aktiengesellschaft

Kapital 80 Millionen RM
Reserven 10 Millionen RM

Adresse für Briefe: Berlin C2, Postschließfach 55
Zentralverwaltung Berlin: Behrenstraße 45-48

Fernsprecher: Sammelnummer A 2 Flora 0027

Postcheck-Konto: Berlin Nr. 1300

Teleg. Anschrift: „Hanseatic“

An

Ministerium
für Zwecke der Preuss.
akademie der Künste,
btig. für Dichtung
2417 Berlin

Beanstandungen sind ausschließlich an die
Direktion Berlin C2, Postschließfach 55, unter
Verwendung des einliegenden Briefumschlages,
zu richten, andernfalls keine Verantwortung für
Erledigung derselben übernommen wird

Berlin, den 16. Juli 1934

Die Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft, Berlin, beeht sich, Ihnen anbei den
Auszug Ihrer Rechnung bei ihr zu überreichen, abgeschlossen per 30. Juni 1934
mit einem Saldo von

Reichsmark 2.044.-- zu Ihren Gunsten

f. Hoffmann W. F. H.

Sie werden höflichst ersucht, nach Prüfung und Richtigbefund des Auszugs den Saldo unter Benutzung des anhängenden Vordrucks baldgfällig zu bestätigen.

Für den Verkehr zwischen der Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft und ihren Geschäftsfreunden sind nachfolgende allgemeine Geschäftsbedingungen maßgebend:

1. Die Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft erteilt Rechnungsausweise in der Regel halb- oder vierteljährlich. Außer den vereinbarten oder im Bankverkehr üblichen Zinsen und Provisionen belastet sie bauschweise ihre Spesen, wie Postl. Stempel, Depeschen- und Telefongebühren usw. Als üblich gelten jeweils die Zinsen und Provisionen, welche durch Beschuß der zuständigen Bankenvereinigung festgesetzt sind. Die Bank behält sich für jede Tätigkeit im Auftrage oder Interesse des Kontoinhabers die Berechnung einer Provision vor. Insbesondere für die Kontoführung als solche, die Vornahme von Zahlungen und Überweisungen, die Ausstellung von Wechseln, Schecks und Kreditbriefen, die Einziehung von Werten jeder Art, die Besorgung neuer Bogen, die Domizillierung, die Akzeptleistung und -einholung, die Einfüllung, Versendung und Auslieferung von Wertpapieren und Urkunden, die Gewährung von Vorschüssen und Sicherstellungen, die Vornahme börsenmäßiger Geschäfte und die über das übliche Maß hinausgehenden Prüfungen und Feststellungen sowie für ihre Mühewaltung bei Pfändung von Guthaben oder Depots oder bei sonstiger Sperrung durch zuständige Stellen. Sämtliche Konten ihrer Geschäftsfreunde, welchen Namen diese Konten auch haben und bei welcher Geschäftsstelle sie auch geführt werden mögen — Conto ordinario, Conto separato, Girokonto, Scheckkonto, Depositenkonto, Währungskonto, Sparkonto u. a. — sind als Teile des einheitlichen Kontokorrents im Sinne der §§ 355—357 HGB anzusehen.

2. Einwendungen gegen die Rechnungsausweise und Depotaufstellungen der Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von 4 Wochen, vom Tage des Empfanges der betr. Schriftstücke ab gerechnet, erhoben werden. Einsprüche gegen alle sonstigen Abrechnungen oder Mitteilungen sind innerhalb einer Ausschlußfrist von 3 Tagen, vom Tage des Empfanges derselben ab gerechnet, zu erheben. Vorstehende Fristen verlängern sich entsprechend im Verkehr mit den überseelischen Geschäftsfreunden. Erinnerungen gegen Börsenausführungen oder wegen unterbliebener Ausführungen von Börsengeschäften müssen bis spätestens 12 Uhr mittags des dem Ausführungstage folgenden Tages im Besitz der Bank sein. Sofern die Ausführungsanzeige im regelmäßigen Postlauf nicht spätestens um 10 Uhr vormittags des dem Ausführungstage folgenden Tages im Besitz ihres Geschäftsfreundes sein konnte, verlängert sich die Reklamationsfrist entsprechend. Nach Ablauf der vorgenannten Fristen gelten die Abschlüsse, Aufstellungen, Rechnungen, Unterlassungen usw. als richtig befunden und genehmigt.

3. Alle der Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft zugehenden Kommissionsaufträge zum An- und Verkauf von Wertpapieren, für die an der Börse des Ausführungsplatzes amtliche Preise festgestellt werden, von

Wechseln, Kupons, Sorten usw. führt sie als Selbstkontrahentin aus, und gelten die brieflichen, telegrafischen oder telefonischen Ausführungsanzeigen stets als in diesem Sinne gegeben. Die Auftraggeber der Bank verzichten daher ausdrücklich ein für allemal auf die Abgabe der Erklärung des Selbstenttritts bei Anzeige der Ausführung des einzelnen Auftrages. Bei amtlich nicht notierten Wertpapieren tritt die Bank stets als Eigenhändler auf. Die Geschäfte unterliegen den zur Zeit der Ausführung geltenden Bestimmungen derjenigen In- und ausländischen Börse, für welche der Auftrag erteilt ist. Alle ihr zugehörenden Aufträge betrachtet die Bank, wenn nichts Gegenteiliges vorgeschrieben würde, auch als für die Nachbörse gegeben. Finden Berichtigungen der im offiziellen Kurshericht notierten Kurse nachträglich statt, so ändert sie bereits erteilte Aufgaben entsprechend ab. Aufträge zu Verkäufen aus dem Depot des Kunden führt die Bank aus ohne Prüfung, ob die Stücke im Depot liegen.

Aufträge für auswärtige Plätze gibt die Bank mangels besonderer Weisung nach ihrem Ermessen brieflich, telefonisch oder telegrafisch weiter.

Verkauft die Bank im Auftrage eines Kontoinhabers nicht volleingezahlte Versicherungs-Aktien, so hat der Kontoinhaber, falls er von der Gesellschaft gemäß § 220 HGB oder von seinem Vormanne auf die Nachzahlung in Anspruch genommen wird, bereits vom Abschluß des Geschäftes an gegen die Bank lediglich Anspruch auf Abtretung der ihr aus dem Kaufvertrage gegen ihren Nachmann zustehenden Rechte.

Bei Geschäften in Aktien, deren endgültige Stücke noch nicht im Verkehr sind, übernimmt die Bank keine Haftung für die Ordnungsmäßigkeit der an Stelle der Aktien gelieferten Kassenquittungen und für die spätere Lieferung der Aktien selbst.

4. Bei schwiebenden Börsentermingeschäften hat der Geschäftsfreund spätestens am drittletzten Tage vor dem Fälligkeitstage bzw. Liquidationstage bis 11 Uhr vormittags der Bank mitzuteilen, ob er die Abnahme oder Lieferung der Werte oder die Verlängerung des Geschäfts wünscht. Kommt eine Einigung über die Verlängerung nicht zustande, so ist das Geschäft durch Abnahme oder Lieferung zu lösen. Ist das Geschäft an einer auswärtigen Börse auszuführen, so muß die Mitteilung so zeitig erfolgen, daß die Bank ihrerseits die in den Börsenbedingungen vorgesehene Erklärungsfrist wahren kann. Geht die Mitteilung des Geschäftsfreundes nicht oder nicht rechtzeitig ein, so kann die Bank das Geschäft nach ihrem Ermessen verlängern oder durch Abnahme oder Lieferung der gehandelten Werte lösen.

Die Bank ist berechtigt, auf schwebende Börsentermingeschäfte Sicherheitsleistung, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, zu verlangen. Die Sicherheit ist bei telegrafischer Anforderung spätestens an dem der Absendung des Telegramms folgenden zweiten Werktag bei schriftlicher Anforderung an dem der Absendung des Schreibens folgenden dritten Werktag zu leisten, soweit nicht eine andere angemessene Frist bestimmt wird. Eine kürzere Frist ist angemessen, wenn infolge beträchtlicher Kursveränderungen eine ausreichende Sicherheit nicht mehr vorhanden ist; insbesondere kann die Bank die sofortige Leistung oder Erhöhung verlangen, wenn sie selbst aus gleicher Grunde an anderer Stelle Sicherheit zu leisten oder zu erhöhen hat. Wenn die Sicherheit nicht oder nicht rechtzeitig geleistet wird, ist die Bank berechtigt, das Geschäft auch vor dem Stichtage sofort ganz oder in Teilbeträgen glattzustellen.

Enthält das Konto eines Geschäftsfreundes Forderungen aus Börsentermingeschäften, so werden bei der jeweiligen Saldofeststellung zuerst die aus diesen Geschäften herrührenden Posten gegeneinander aufgerechnet; die hiernach für die Bank oder Ihren Geschäftsfreund noch verbleibende Forderung aus Börsentermingeschäften wird bei der weiteren Aufrechnung in erster Linie getilgt. Die schriftliche Anerkennung der jeweiligen Kontokorrentauszüge oder die Nichterhebung eines fristgemäßen Widerspruchs gilt als Bestätigung, daß die Aufrechnung in der vor erwähnten Art genehmigt und vollzogen ist.

Auf etwa für Börsentermingeschäfte geführte Sonderkonten und Sicherheitskonten findet die Bestimmung unter Nr. 1 Satz 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Anwendung.

5. Sind von der Bank übernommene Aufträge außerhalb von solchen Orten, an welchen sie Niederlassungen unterhält, auszuführen, so darf sie die Aufträge durch Dritte ausführen lassen und hat dann nur ein bei der Weitergabe des Auftrages ihr etwa zur Last fallenden Verschulden zu vertreten. Die Gefahr von Übermittlungsfehlern, Irrtümern und Mißverständnissen im telefonischen, telegrafischen und funktelegrafischen Verkehr zwischen der Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft und dem Kunden, anderen Stellen der Bank und Dritten trägt der Kunde, soweit der Verkehr im seinem Auftrage oder in seinem Interesse erfolgt.

6. Die Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft übernimmt für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergebenen oder im laufenden Verkehr von ihr empfangenen Wertpapiere und sonstigen Wertgegenstände die gesetzliche Haftung. Bei Verwahrung von Wertpapieren wird sie auf ausgeschriebene Einzahlungen, Kupon trennung und Einlösung, Beschaffung neuer Kuponbogen, Verlosungen usw. sorgfältig achten, übernimmt jedoch eine daran bezügliche Verantwortlichkeit. Insbesondere auch für etwaige Verzögerungen, nur dann, wenn ihr ein Auftrag zur Verwaltung der Wertpapiere ausdrücklich erteilt und von ihr schriftlich angenommen ist. Von Ankündigungen hinsichtlich auszuübender Bezugsrechte sowie von angebotenen Konversionen verständigt sie den Kontoinhaber; eine dahingehende Verpflichtung übernimmt sie indessen selbst dann nicht, wenn sie den Auftrag zur Verwaltung schriftlich angenommen hat. Mängels besonderer Weisungen kann die Bank nach ihrem besten Ermessen handeln.

handeln. Die Bank darf die Wertpapiere unter ihrem Namen an auswärtigen Plätzen und bei Dritten aufbewahren, wobei sie nur für die sorgfältige Auswahl des Verwahrers haftet. Im Auslande gekaufte oder in Empfang genommene Werte jeder Art erwahrt die Bank auf Ihren Namen, aber für Rechnung und Gefahr des Kunden im Auslande, wenn nicht ausdrücklich die Übersendung nach dem Inlande gefordert wird.

Die Bank darf Wertpapiere, die sie für Kunden kommissionsweise erwirbt oder ihnen verkauft, mangels
der Wahrnehmung eines Mandates bei den hierfür eingerichteten Stellen legen.

Werden der Bank (besondere Verwahrung) Aktien übergeben, so darf die Bank mangels gegentäglicher Weisung die Aktien in der Generalversammlung nach ihrer hierzu liegt der Bank nicht obliegen, die hierfür eingerichteten Stellen legen.

hierzu liegt der Bank nicht ob
7. Die Commerz- und
verkehr zwei Depots: dem
zeichnet werden, dem ander
Rechnung angeschafft berech
den Kunden ihr bestätigt wort
Privat-Bank Aktiengesellschaft führt für ihre Kommittenten im laufenden Geschäfts
an. Depot A werden dielenigen Effekten einverlebt, die ihr nicht als fremde be
Depot B, dielenigen Effekten, die ihr ausdrücklich als fremde oder als für fremde
et werden, ohne daß die Einräumung des Verfügungsrrechts durch den Dritten von
n ist.

8. Wenn Bankiers der Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft Aufträge zum Ankauf von Wertpapieren mit der Erklärung erteilen, daß die Anschaffung für fremde Rechnung erfolge, ohne daß zugleich der volle Kaufpreis berichtigt wird, so wird sie solche Aufträge nur unter der Bedingung ausführen, daß sie von der Übertragung des Stückverzeichnisses befreit ist. Diese Befreiung hat zur Folge, daß die angeschafften Effekten von der Bank nicht für den Auftraggeber in Verwahrung und Besitz genommen werden, sondern ihm lediglich auf

Stückekonto ohne Nummernaufgabe gutgeschrieben, also auf keinem der beiden Depotkonti verbucht werden. Der Auftraggeber erwirbt also lediglich eine Forderung gegen die Bank auf Herausgabe gleichartiger Stücke gegen Vollzahlung des Kaufpreises. Ist aber der volle Kaufpreis auf die angeschafften Wertpapiere berichtigt, sei es durch besondere Anschaffungen, sei es durch Belastung im Kontokorrent auf Grund besonderer Vereinbarungen, so wird das Stückeverzeichnis dem Gesetze gemäß übersandt, und erfolgt alsdann der Eigentumsübergang auf den Auftraggeber bzw. die Zuführung der Stücke auf Depot B. Wenn die Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft also von einem Bankier beauftragt wird, Wertpapiere für fremde Rechnung anzuschaffen, ohne daß gleichzeitig der volle Kaufpreis berichtigt wird, so ist sie auf Grund des durch Anerkennung dieser Bedingungen ein für allemal abgegängenen Verzichts von der Übersendung des Stückeverzeichnisses befreit.

Sämtliche Kaufanträge, bei denen die Ausführung „in Kommission“ verlangt wird, betrachtet die Bank als für fremde Rechnung erteilt.

Bei Übertragung von Wertpapieren aus dem Depot B in das Depot A sowie bei Anträgen zu Verfügungen über im Depot B ruhende Wertpapiere, mit Ausnahme der Herausgabe an den Kommittenten, bedarf es für jeden einzelnen Fall der ausdrücklichen Erklärung des Kommittenten, daß ihm die Befugnis zur Verfügung über die fremden Wertpapiere von seinem Kommittenten eingeräumt ist.

9. Alle Wertpapiere und sonstigen Wertgegenstände, insbesondere auch Waren, Lagerscheine, Ladescheine und Konnossemente, welche im Laufe des Geschäftsverkehrs oder aus irgendeinem anderen Anlaß in den unmittelbaren oder mitteilbaren Besitz bzw. Verwahrung der Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft gelangt sind, ebenso die in ihre Verfügungsgewalt gelangten Forderungen haften der Bank als Pfand zur Sicherheit für alle fälligen und befristeten, bedingten und unbedingten Forderungen und Ansprüche, die sie aus irgendeinem Grunde gegen ihren Kunden hat, oder die aus den schwebenden Engagements noch für sie entstehen können, einschließlich des vorhandenen Wechselobligos, es sei denn, daß die Wertpapiere oder Wertstücke vor dem Übergang in ihren Besitz ausdrücklich als fremde bezeichnet sind. Die Bank ist stets berechtigt, ihre vorbezeichneten Forderungen gegen die fälligen oder nicht fälligen Guthaben, welche den Geschäftsfreunden aus irgendeinem Grunde gegen sie oder eine ihrer anderen Niederlassungen zustehen, ohne Rücksicht, an welchem Orte sie zu erfüllen sind, aufzurechnen. Für die Forderungen der Bank haften auch die in den Stahlfächern des Kunden liegenden Werte. Ausländische Wertpapiere haften der Bank als Pfand nur dann, wenn sie mit dem deutschen Stempel versehen sind; die Bank ist jedoch berechtigt, zwecks Erlangung des Pfandrechts jederzeit den deutschen Stempel zu verwenden.

10. Die Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft ist berechtigt, falls ihr Schuldner in Verzug ist oder einer von ihr ergangenen Aufforderung zur Zahlung ihres Guthabens, zur Stellung von Sicherheiten oder zur Verstärkung der nach ihrem Ermessen nicht mehr ausreichenden Sicherheiten oder zur Erfüllung einer sonstigen Forderung nicht innerhalb der von ihr gesetzten Frist oder nicht in dem gewünschten Umfange Folge leisten sollte, oder seine Zahlungen einstellt, sich ohne gerichtliches Verfahren aus ihren Sicherheiten bezahlt zu machen. Beim Pfandverkauf bedarf es einer Verkaufsandrohung, der Bezeichnung des Geldbetrages, wegen dessen der Verkauf stattfinden soll, oder der Benachrichtigung des Schuldners von Ort, Zeit und Ergebnis des Verkaufs sowie der Ausbedingung sofortiger Barzahlung nicht. § 1246 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet keine Anwendung. Der Verkauf bzw. die Versteigerung des Pfandes kann ohne Einhaltung einer Frist und an jedem der Bank geeignet erscheinenden Orte sofort geschehen. Eine Verpflichtung, zunächst aus den Sicherheiten Befriedigung zu suchen, liegt der Bank nicht ob.

Hypothekenforderungen, Grundschulden, und andere Rechte, welche der Bank Sicherungshalber bestellt bzw. abgetreten worden sind. Ist die Bank berechtigt, nach ihrer Wahl entweder im Wege des Pfandverkaufs nach Maßgabe der in Absatz 1 getroffenen Vereinbarungen versteigern zu lassen oder das für übertragene Recht nach ihrem besten Ermessen selbst geltend zu machen und den Erlös auf ihre Forderungen gegen den Geschäftsfreun

11. Den Einzug von Wechseln auf Nebenplätze, Vororte und ausländische Plätze besorgt die Bank nur auf Gefahr des Einsenders und übernimmt bezüglich der rechtzeitigen Vorzeigung der Wechsel und Aufnahme des Protests sowie überhaupt für wechselseitige Behandlung keinerlei Verbindlichkeit. Solche Wechsel sind nicht eher als eingegangen zu betrachten, als bis die Bank darüber ausdrücklich Anzeige gemacht hat. Sämtliche Wechsel müssen mit dem gesetzlichen Stempel versehen sein; bei ungestempelten oder nicht richtig gestempelten Wechseln lehnt die Bank die Protestverbindlichkeit ab und behält sich vor, dieserhalb entstehende Ausgaben von ihren Kunden einzufordern. Die Bank ist ermächtigt, bei Ihr im Depot ruhende, an sie girierte Wechsel mangels anderweitiger Vereinbarung bei Verfall zur Zahlung vorzulegen und eintretenden Falles mangels Zahlung protestieren zu lassen und zu solchem Zwecke auswärts zahlbare Wechsel entsprechende Zeit vor Verfall an Ihre Geschäftsfreunde zu senden. Die Bank übernimmt keinerlei Verpflichtung, auf den Verfall der bei Ihr im Depot ruhenden Wechsel zu achten und dieselben zur rechten Zeit zur Zahlung vorzulegen, es sei denn, daß sie das Inkasso derselben ausdrücklich übernommen hat. Die Bank schreibt Wechsel nur unter Vorbehalt des Einganges gut. Sollten die von der Bank erhaltenen Auskünfte über Wechselverpflichtete nicht zu Ihrer Zufriedenheit ausfallen oder irgendwelche Akzepte einer solchen unter Protest gehen, so ist die Bank berechtigt, Wechsel, für welche der betr. Wechselverpflichtete mitschuldhaft ist, den Kunden vor Verfall zurückzugeben und von ihnen Zahlung des Wertes abhängig Zinsen zu verlangen. Durch Indossierung von nicht akzeptierten Wechseln an die Bank gehen auch die der Wechselziehung zugrundeliegenden Forderungen auf sie über, ohne daß es einer weiteren Abtretungserklärung bedarf. Bei Akzepteholung überlässt die Bank für die Echtheit und Rechts Gültigkeit der Unterschriften keine Gewähr.

Die Bank ist berechtigt, die im Laufe des Geschäftsverkehrs von den Geschäftsfreunden an sie girten aber nachher mangels Annahme oder mangels Zahlung protestierten Wechsel ohne Rücksicht auf das bestehende Rechnungsverhältnis, insbesondere auch auf eine etwa voraufgegangene Saldierung, sowohl in laufender Rechnung zu belasten, als auch den Wechselbetrag nebst Zinsen, Provisionen und Kosten unabhängig von dem Kontokorrentverkehr von jedem beliebigen Wechselverpflichteten einzufordern und erst nach Eingang dem Konto wieder zuzuschreiben. Das Blanko-Giro begründet der Bank gegenüber stets wechselseitige Verpflichtung.

Die Deckung der auf die Bank abgegebenen Tratten hat rechtzeitig zu erfolgen, so daß sie spätestens einen Werktag vor Verfall im Besitz der Anschaffung ist.

Schecks müssen der Bank so rechtzeitig zugehen, daß die Einziehung im regelmäßigen Geschäftsgange Zuhilfenahme von besonderen Eilmitteln besorgt werden kann. In der Regel dürfte hierfür genügen, daß Schecks Berlin am zweiten, Schecks auf andere Plätze am vierten Werktag vor Ablauf der Vorlegungsfrist bei der Bahn eingehen. Bei Schecks auf Nebenplätze wird jede Verbindlichkeit für Innehaltung der Vorlegungsfrist abgeleugnet. Die Bank ist berechtigt, bei Einziehung von Schecks außerhalb Berlins sich der Mitwirkung anderer Firmen der Post auf Gefahr der Auftraggeber zu bedienen. Alle — gleichviel mit welcher Bestimmung — eingesandten Schecks übernimmt die Bank nur zur Einziehung in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen; eine vorbehaltliche Eingangs erteilte Gutschrift ändert hieran nichts. Schecks, die ein späteres Ausstellungsdatum tragen, werden in gleicher Weise wie andere Schecks unverzüglich zur Vorlegung gebracht.

Abgerechnete Wechsel oder Schecks, die wegen eines unüberwindlichen Hindernisses oder eines Motives nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden können, oder deren Vorlegung nach bestem Ermessen der

Die Zahlen in der Spalte „Vorgang“ bedeuten:

- | | |
|----------------------------|------------------------|
| 1. Saldo-Vortrag | 15. Effekten |
| 2. Umsatz | 16. Akkreditive |
| 6. Giro- u. Ueberweisungen | 17. Dokumente |
| 7. Postcheck | 18. Zinsen |
| 8. Ein- u. Auszahlungen | 19. Provision |
| 9. Wechsel | 20. Spesen |
| 10. Schecks, Tratten | 21. Storno |
| 11. Inkasso | 22. Verschiedenes |
| 12. Devisen | 23. Ueberträge |
| 13. Sorten | 24. Eil-Ueberweisungen |
| 14. Zinsscheine | 30. Kontoabschluß |

Blatt Nr.

35

Kultusministerium
Kto."Für Zwecke der Preussischen Akademie der
Künste, Abt. für Dichtung,
2417 Berlin

Zinsberechnung
der
Commerz- und Privat-Bank
Aktiengesellschaft
Berlin

für 1. Sam. 1934 193

24,17 #

Kultusministerium
Kto. für Zwecke der Preuss.
Akademie der Künste,
Abtig. für Dichtung
2417 Berlin

Umsatz		Saldo		Wert	Tage	Zinszahlen	
Debet	Kredit	Debet	Kredit			Debet	Kredit
	3.230,00			3.230,00	H DEZ 31	166 ✓	5362 ✓
400,00 ✓				2.830,00	H JUN 16	70 ✓	283 ✓
800,00 ✓				2.030,00	H JUN 26	4 ✓	83 ✓
				2.030,00	H JUN 30	780 ✓	5226 ✓

R

35

Blatt:

Zinsberechnung
der
Commerz- und Privat-Bank
Aktiengesellschaft
Berlin

für 1. Sem. 1934 193

Kultusministerium
Kto.für Zwecke der Preuss.
Akademie der Künste,
Abtlg.für Dichtung
2417 Berlin

2417 #

Umsatz		Saldo		Zinszahlen			
Debet	Kredit	Debet	Kredit	Wert	Tage	Debet	Kredit
	3.230,00			3.230,00	5.66		3.62
400,00				2.830,00	H JUN 16	70	2.83
800,00				2.030,00	H JUN 26	4	8
				2.030,00	H JUN 30	789	5.226

Endabrechnung

30. Juni 1934

1

Blatt:

für Kultusministerium
Kto.für Zwecke der Preuss.
Akademie der Künste,
Abtlg.für Dichtung
2417 Berlin

Commerz- und Privat-Bank

Aktiengesellschaft

Kapital: 80 Millionen RM. / Reserven: 30 Millionen RM.

Adresse für Briefe: Berlin C 2, Postschließfach 55

Zentralverwaltung Berlin: Behrenstraße 46-48

Th/

Konto-Nr. 2417

Betritt Ihnen Auftrag vom 25.6.34

An Kultusministerium
p. Ad.r. Preussische Akademie der
Künste, Abtlg für Dichtung
z. Hd. Herrn Prof. Dr. Amersdorff
Berlin W. 8

Pariser Platz 4.
BERLIN, den 26.6. 1934.

Soll

Wir bitten davon Vormerkung zu nehmen, daß wir Sie für
nachstehenden Betrag **belastet** haben:

Kto : Für Zwecke der Preussischen Akademie der Künste Abtlg für Dichtung	RM.	Wert
für Ueberweisung an: Herrn Dr. Hanns Martin Elster	800.-	26.6.34

Mit deutschem Gruss
Commerz- und Privat-Bank
Aktiengesellschaft
Himmel

Form. Nr. 303 Soll
150 000 v. 22. Graphia

den 25. Juni 1934

M. M.
Betr.: Konto Nr. 2417 "Für Zwecke
der Preussischen Akademie
der Künste Abt. für Dichtung"

Jch ersuche ergebenst an Herrn Dr.
Henns Martin E l s t e r auf dessen Post-
scheckkonto Berlin Nr. 84364 sogleich den
Betrag von

800,- RM

in Worten: "Achthundert Reichsmark" zu
Überweisen und nebenbezeichnetes Konto
entsprechend zu belasten.

Wit deutschem Gruss

An
die Commerz- und Privat-Bank
Berlin C 2

Postschliessfach 55

Commerz- und Privat-Bank

Aktiengesellschaft

Kapital: 80 Millionen RM / Reserven: 30 Millionen RM

Adresse f. Briefe: Berlin C2, Postschließfach 55

Zentralverwaltung Berlin: Behrenstraße 46-48

RU

An
Preussische Akademie der Künste
Abtlg.für Dichtung
z.Hd.Herrn Prof.Dr.Amersdorffer

BERLIN W 8 Pariser Platz 4

16.Juni 34

Konto Nr. 2417

Berlin, den

Soll

	betr.Konto:Kultusministerium Kto für Zwecke der Preussischen Akademie der Künste Abtlg.f.Dichtkunst	RM	Wert
PS	für Ueberweisung an: Dr.Hanns Martin Elster,Berlin,	400.-	16/6.

(für Wohlfahrt de Käufe Dr. Elster
an H. Berlin auf Berlin)

Mit deutschem Gruß

Commerz- und Privat-Bank

Aktiengesellschaft

Form. 303 (Soll)
5900, 3, 34, H. Schm.

den 16. Juni 1934

Betr. Konto Nr. 2417 "Für Zwecke
der Preussischen Akademie
der Künste Abt. für Dichtung"

Ich ersuche ergebenst an Herrn Dr. Hanns
Martin E l s t e r auf dessen Postscheckkon-
to Berlin Nr. 84364 sogleich den Betrag von
400,-- RM

in Worten: "Vierhundert Reichsmark" zu über-
weisen und nebenbezeichnetes Konto entsprechend
zu belasten.

Mit deutschem Gruss

Alles

litwisch. folge
auf Vorausleistung der
Jahr Bezeichnung der
kauff. Leist. der Westvaler.
An die Firma ist eine Überleitung der
die Commerz- und Privat-Bank
Berlin C 2

Postachliessfach 55

Alles

Alles

Alles

Alles

Commerz- und Privat-Bank
Aktiengesellschaft M.

Aktiengesellschaft

Berlin, den 15. Juni 1934

Kapital 80 Millionen RM
Reserven 30 Millionen RM

Adresse f. Briefe: Berlin C2, Postschließfach 55
Berlin - Behrenstraße 48-48

Zentralverwaltung Berlin-Berlitz

Fernsprecher: Sammelnummer A-Z Flora 0047

Postcheck - Konto: Berlin Nr. 1300

Telegramm-Anschrift: „Hanseatic“

Preussische Akademie der Künste,
Abteilung für Dichtung,
zu Händen von Herrn Prof. Dr. Amersdorffer,

Inlands-Korrespondenz

B e r l i n W.8,
Pariser Platz 4

Betr: Konto Kultusministerium "Für Zwecke der Preussischen Akademie der Künste, Abteilung für Dichtung" (2417).

Im Besitze Ihrer werten Zeilen vom 14.crt.

teilen wir Ihnen höflichst mit, dass das rubr. Konto bei uns per 14.6.1934 einen Rohsaldo von

Credit RM: 3.230.--

-Jrrtum vorbehalten-

aufweist und zeichnen

mit deutschem Gruss

Commerz- und Privat-Bank
Aktiengesellschaft

Form. Nr. 63

Commerz- und Privat-Bank

M.

7.Juni 1934

Eintragen!

An den

Inlands-Korrespondenz

Herrn Preussischen Minister für Wissen-
schaft, Kunst und Volksbildung,

Berlin W.8,

Unter den Linden 4

Geschäftsnr. K. Nr. 11372

betr.: Kto. "Kultusministerium, Förderung der Dichtkunst" (2010)

Mit Vorliegendem bestätigen wir den Empfang des gefl. Schreibens vom 28.pto. und haben der erteilten Weisung entsprechend das rubr. Konto umbenannt in

"Für Zwecke der Preussischen Akademie der Künste,
Abteilung für Dichtung" (Konto-Nr. 2417)

Wir bemerkten uns, dass über dieses Konto Herr Professor Dr. Alexander Amersdorffer verfügberechtigt ist, und dass alle das Konto betreffenden Mitteilungen an die Preussische Akademie der Künste, Abteilung für Dichtung, Berlin W.8, Pariser Platz 4, zu Hd. von Herrn Professor Dr. Amersdorffer zu richten sind.

Herrn Professor Dr. Amersdorffer haben wir die entsprechenden Unterschriftenformulare zwecks Hinterlegung seiner Handzeichnung eingesandt und zeichnen

mit deutschem Gruss

Commerz- und Privat-Bank
Aktiengesellschaft

15

—meine mir tatsächlich gewünscht, dass
eine Meldung von dem Tag kommt.

J.Nr. 695

der 14. Juni 1934

Betr: Kto. "Für Zwecke der Preussischen Akademie
der Künste, Abteilung für Dichtung" (Nr. 2417)

Ich bitte mir gefälligst den Saldo des obenbezeichneten Kontos nach dem heutigen Stande mitzuteilen. Eine besondere Abrechnung benötige ich hierfür nicht. Es genügt mir lediglich die Angabe der Endsumme.

Mit deutschem Gruß

1

die Commerz- und Privat-Bank
Abt. Inlands-Korrespondenz
Berlin C 2

Postschliessfach 55

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volkshbildung

K. Nr. 11873

Bei Beantwortung wird um Angabe
der Geschäftszahlnummer gebeten.

Berlin den 28. Mai 1934.
W 8 Unter den Linden 4

Fernsprecher: Al. Jäger 0030
Postfachkonto: Berlin 14402 | Bürostraße 2. Nr. 38.
Reichsbank-Giro-Konto 5. Bl. 3. u. 3.
Postfach Akademie der Künste

N 10695 * - 7 JUN 1934

Betrifft Konto "Kultusministerium, Förderung der Dicht= kunst", Konto-Nr. 2010-.

Ich habe die auf obigem Konto befindlichen Mittel der Preußischen Akademie der Künste, Abteilung für Dichtung, Berlin W 8, Pariser Platz 4, zur Verfügung gestellt und bitte, dementsprechend die Bezeichnung des Kontos in "Für Zwecke der Preußischen Akademie der Künste, Abteilung für Dichtung, zu ändern. Verfügungs berechtigt soll der Erste Ständige Sekretär der Akademie der Künste, Professor Dr. Alexander Amersdorffer, sein, dem ich die Vordrucke für die Abgabe der Unterschriftenprobe zu übermitteln bitte.

Ich ersuche, mich von der vollzogenen Übertragung zu benachrichtigen und künftig alle das Konto betreffenden Mitteilungen an die Preußische Akademie der Künste, Abteilung für Dichtung, Berlin W 8, Pariser Platz 4, zu richten.

gez. Rust.

An die Commerz- und Privat-Bank hier C 2, Postschließfach 55.

An

den Herrn Präsidenten der
Preußischen Akademie der Künste

Abschrift

h i e r .

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und weiteren Veran-
lassung.

Die Gelder sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vor-
sitzenden der Abteilung für Dichtung zu verwenden.

Jn Vertretung

P. Finkart.

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

Preußische Akademie der Künste

Band:

I /

293

- - Ende - -